

Entspr. zweisprachige Faltblätter gibt es bei terre des hommes, Postfach 4126, 4500 Osnabrück.

Bei Eheverträgen, die die Partner bei gemischt-nationalen Ehen abschließen wollen bzw. sollten, ist darauf hinzuweisen, daß nicht nur Fragen des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs und der Gütertrennung zu regeln sind, sondern u.a. auch der Ausgleich der entstehenden steuerlichen Nachteile, die idR der Frau durch andere Einstufung drohen.

Die IAF (Bundesgeschäftsstelle, Mainzer Landstr. 239-240, 6000 Frankfurt) verschickt Materialien insbesondere auch zum neuen türkischen Scheidungsrecht.

Fundstelle z. neuen türk. IPR-Gesetz: IPRax 1982, Heft 6, S. 252.

Vom Kopf in die Füße

Parallel zu den Arbeitsgruppen lief am Samstag zweimal je zwei Stunden eine „Bewegungsgruppe“.

Wir hatten eine Hamburgerin, Annemarie Eick, engagiert, die in einer Kombination von Elementen aus Yoga, Massage, Tanz, Meditation uns vom Kopf in die Füße brachte, für alle, die mitgemacht haben, ein herrlich erfrischendes Erlebnis.

Viele Frauen konnten sich nicht entscheiden, zwei Stunden Kopfarbeit sausen zu lassen, so daß statt ursprünglich geplanter drei Termine nur zwei Bewegungsgruppen stattfanden – für uns Frauen, die wir Jura als Tätigkeitsfeld gewählt haben, sicher eine bezeichnende Entscheidung. Trotzdem geht der Wunsch an die nächste Vorbereitungsgruppe in Sachen Bewegung wieder etwas anzubieten.

Das nächste Treffen

Die inhaltliche Vorbereitung des nächsten Treffens, möglichst schon im kommenden Herbst, sonst in einem Jahr, haben übernommen die Rechtsanwältinnen Jutta Hassemer-Jersch und Cornelia Marquardt aus Heidelberg und für die Bürofrauen die Bremer Gruppe, dortige Ansprechpartnerin Heide Haßfeld.

Nach einer heftigen Diskussion im Abschlußple-num über den Tagungsort – Tagungsstätte wie Ler-

bach oder selbst organisierte Treffen wie Hamburg, Berlin, Frankfurt und Bremen – stimmten die überwiegende Mehrheit für eine Tagungsstätte, damit statt der organisatorischen Vorbereitung wir mehr inhaltliche Vorarbeit leisten können.

Folgende Themen wurden vorgeschlagen:

1. *Strafverteidigerinnen* (Renate Neupert)
2. *Erfahrungsaustausch zwischen Rechtsanwältinnen* (Anne Klein)
3. *Büroalltag* (Bremer Bürofrauengruppe)
4. *Krankenversicherung – unterschiedlich hohe Beiträge für Mann und Frau, was können wir dagegen tun?* (Irmgard Möller)
5. *Rentenrecht (Einstieg)*, (Anne Klein)
6. *Kostenrechtliche Fortbildungsveranstaltung* – evt. eher von den konventionellen Vereinigungen zu leisten?
7. *Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Sexualstraftaten / Entwurf der SPD* (Doris Hübner)
8. *Reform der Reform des Scheidungsrechts* (Dr. Ingeborg Rasch)
9. *Beschäftigungsförderungsgesetz* (Malin Bode)

Die Adressen der Frauen, die die Vorbereitung übernommen haben, kann jedefrau, die mitmachen will, bei den Streitredaktionen erfahren.

Hinweise

Spendenaufwurf für das Frauenrechtszentrum in Nicaragua/Managua

Die Frauen in Nicaragua kämpfen um ihre Unabhängigkeit.

Die asociacion de mujeres nicaraguenses „Luisa Amanda Espinoza“ – abgekürzt AMNLAE hat sich die schwierige Aufgabe gestellt, sowohl Einzelfallarbeit zu leisten, als auch bei der Neuschaffung frauengerechter Gesetze mitzuwirken. Die AMNLAE ist im Staatsrat mit Sitz und Stimme vertreten. Sie wirkte an einer Reihe von Gesetzesentwürfen mit, von denen drei bisher verabschiedet wurden:

Ein neues Gesetz regelt die Beziehung zwischen Vater, Mutter und Kind. Die väterliche Gewalt wurde durch die gleichberechtigte „elterliche Verantwortung“ ersetzt. Es gibt auch ein neues Unterhaltsgesetz, das Versorgungsansprüche zwischen Eltern und Kind regelt, und die Hausarbeit als gemeinsame Aufgabe aller Familienmitglieder erklärt. Weiter wurde ein neues Adoptionsgesetz verabschiedet. Während der Somozazeit war es üblich, Kinder ins Ausland zu verkaufen. Heute können Kinder nur von in Nicaragua lebenden Menschen adoptiert werden. Im Adoptionsrat, der an diesem Verfahren mitwirkt, sitzen Mitgliederinnen der AMNLAE.

In Managua hat die AMNLAE ein Rechtsbüro für Frauen eingerichtet. Die dort tätigen Frauen (2 Anwältinnen, 1 Psychologin, 1 Sekretärin) helfen den Frauen, die neu geschaffenen rechtlichen Ansprüche zu verwirklichen. Bei den meisten familienrechtlichen Problemen herrscht Anwaltszwang. Da die Frauen oft kein Geld haben, konnten sie ihre Rechte nicht vor Gericht durchsetzen. Die Anwältinnen der AMNLAE vertreten heute diese Frauen vor Gericht.

Der Schwerpunkt der Arbeit des Rechtsbüros für Frauen liegt auf familienrechtlichem Gebiet. Es fehlt bislang an Geld und Sachmitteln, um weitere Rechtsgebiete für Frauen wahrzunehmen.

Geplant ist weiter, daß die AMNLAE vierzig Frauen ausbildet, die auf dem Land die Frauen über ihre Rechte aufklären sollen. Gleichzeitig sollen diese Beraterinnen die Probleme der Landfrauen zusammentragen, damit diese bei zukünftigen Gesetzesinitiativen berücksichtigt werden.

Die AMNLAE erhält eine geringe staatliche Unterstützung (eine Anwältin wird bezahlt). Die AMNLAE zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem nicht aus, um den Andrang der hilfesuchenden Frauen zu bewältigen.

Gleichzeitig steht das Büro unter dem immensen Druck – hauptsächlich von Seiten der katholischen Kirche – den Bestand der Familie zu fördern. Für viele hilfesuchenden Frauen ist jedoch die Trennung von dem sie unterdrückenden Ehemann die einzige Lösung. Um die Unabhängigkeit der Beratung und Rechtshilfe durch die AMNLAE zu fördern, ist es notwendig, daß dieses Büro finanziell autonom wird.

Deshalb der Spendenaufruf für:
Spendenkonto Nr. 11 811 4263 M. Müller, Städtische Sparkasse Göttingen. BLZ 260 500 01. Stichwort: Rechtshilfebüro. Kontaktadresse: M. Müller, Humboldtallee 1 a, 3400 Göttingen.

RAin Claudia Walz, Hamburg

Regine Richter

Ortszuschläge für Angestellte im öffentlichen Dienst und Beamten/Beamte

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen gewährt gemäß einer Verwaltungsvorschrift alleinstehenden Beamten (Angestellten im öffentlichen Dienst), die mit ihren Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen Unterhalt gewähren, nur dann den Ortszuschlag der Stufe 2, wenn diese nicht mehr als 360,— bzw. 210,— DM Unterhalt für ihre Kinder erhalten.

Alle übrigen alleinstehenden sorgeberechtigten Elternteile stuft das Landesamt in den Ortszuschlag Stufe 1 ein¹.

Diese Praxis ist rechtswidrig, denn gem. § 40 II Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz kommt es allein darauf an, ob das Kind bei dem betroffenen Elternteil lebt und von diesem erzogen wird (§ 1606 III Satz 2 BGB). Die Höhe des finanziellen Unterhaltes spielt keine Rolle. Betroffen sind daher vorwiegend geschiedene und ledige Frauen, die das Sorgerecht für ihre Kinder haben.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun auch in seiner Entscheidung vom 24.1.1984 (3 AZR 205/82)² entschieden, daß unabhängig von der Höhe des Barunterhaltes alleinerziehende Mütter in die Stufe 2 für den Ortszuschlag einzustufen sind.

Es ist daher den Betroffenen zu empfehlen, ihre entsprechenden Ansprüche schriftlich gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung geltend zu machen, vor allem, da gem. § 70 BAT, Ansprüche nur rückwirkend für die letzten 6 Monate geltend gemacht werden können (13. Monatsgehalt ist ebenfalls zu berücksichtigen).

1 Der Unterschied beträgt monatlich etwa 100,— DM

2 so auch bereits LAG Hamm v. 26.2.82 5 Sa 1262/81, welches bestätigt wurde

Malin Bode

Pfändungsfreigrenzen verändert!

Am 1.4.1984 trat das 5. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 8.3.84 BGBl. Jahrg. 1984 Teil I S. 364 (§ 850 c ZPO) in Kraft. Die Sätze der nichtpfändbaren Teile des Einkommens sind erhöht worden, so daß im Überblick folgendes gilt:

Pfändungsfrei bleiben bei

Unterhaltspflicht für niemand	759,99 DM
Unterhaltspflicht für 1 Person	1099,99 DM
Unterhaltspflicht für 2 Personen	1339,99 DM
Unterhaltspflicht für 3 Personen	1579,99 DM
Unterhaltspflicht für 4 Personen	1799,99 DM
Unterhaltspflicht f. 5 u. mehr Personen	2039,99 DM

Außerdem ist der gesonderte Pfändungsfreibetrag für Weihnachtsgeld von bisher 390 auf 470 DM angehoben worden.

Neben dem allgemeinen Pfändungsschutz bei zivilrechtlichen Forderungen (so häufig Darlehensrückforderungsansprüche) hat auch der Arbeitgeber diese Grenzen zu beachten, wenn er wegen vermeintlich ihm zustehender Rückforderungen (z.B. Aufrechnung mit Schadensersatzforderungen, Überzahlungen usw.), Teile des Lohnes einbehalten will.

Hier hilft – sofern die Betroffenen nicht vermögend sind oder ihren Unterhalt anderweitig sichern können – eine einstweilige Verfügung beim örtlich zuständigen Arbeitsgericht unter Hinweis auf Verletzung dieser Pfändungsfreigrenzen.

Auch bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ist die Grenze für die Arbeitgeber als Drittschuld-

ner zu beachten. Bei schon laufenden Pfändungen geht dies jedoch nur auf Antrag der Schuldnerin.

Bei Bestimmung der Anzahl der Unterhaltspflichtigen ist noch zu berücksichtigen, daß z.B. auch wenig verdienende Ehefrauen gegenüber ihren mehrverdienenden Ehemännern unterhaltspflichtig sind (BAG Urt. v. 23.2.1983 – 4 AZR 508/81 teilw. abgedruckt in FamRZ 83, 899 ff. sowie DB 83, 1263), wenn sie sich an den Kosten des Familienunterhalts angemessen beteiligen. Das bedeutet beispielsweise, daß bei Pfändung einer 1.300,- DM verdienenden Friseurin, mit 2 Kindern und einem Ehemann, der ein monatliches Einkommen von 1.500,- DM hat, sie 3 Personen gegenüber unterhaltspflichtig ist und für sie die Grenze DM 1579,99 gilt, sie also pfändungsfrei ist.

Sabine Scholz, Hamburg Frauen bevorzugt?

Seit einigen Jahren macht die hamburgische Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales durch ihre Personalpolitik von sich reden. In der Arbeitszeit von Senator Ehlers wurden zahlreiche leitende Positionen mit Frauen besetzt.

In den Geschäftsbereich dieser Behörde fallen auch die hamburgischen Arbeits- und Sozialgerichte, und damit die Personalpolitik in diesen Gerichtsbarkeiten.

Das dafür verantwortliche Amt für Arbeit und Sozialordnung machte im Sommer 1982 auf das Problem der Unterrepräsentanz von Richterinnen aufmerksam, als sie eine neu zu besetzende Stelle am Sozialgericht nur für Frauen ausschrieb und damit für großen Wirbel in der Justiz sorgte. Die Ausschreibung mußte zurückgenommen werden.

Gerade in diesen Arbeitsbereichen (wie auch an den Zivil- und Straferichten) ist der Anteil der Frauen als Richterinnen verschwindend klein. Am Sozialgericht sind von 23 Richterstellen 6 (davon eine 1/2) mit Frauen besetzt, am LSoG ist sogar von 10 Stellen nur eine mit einer Richterin besetzt. Etwas günstiger sieht es am Arbeitsgericht aus; hier sind von 25 Stellen 9 (davon zwei 1/2) mit Frauen besetzt. Am LArbG ist dagegen unter den 7 Richtern nur eine Frau.

Bis vor drei Jahren sah das Geschlechterverhältnis noch viel katastrophaler aus. Von den 9 Arbeitsrichterinnen wurden 3 im Laufe der letzten 3 Jahre eingestellt und am Sozialgericht von den 6 Richterinnen 2 während dieser Zeit ernannt.

Die Behörde bemüht sich, bei den frei werdenden Stellen besonders Frauen zur Bewerbung aufzufordern. In einem Gespräch mit den zuständigen Herren in der Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales wurde die geringe Zahl der weiblichen Bewerberin-

nen beklagt. Deshalb wird seit etwa einhalb Jahren in Ausschreibungen für Richterstellen in diesen Gerichtsbarkeiten auf folgendes hingewiesen:

Aufgrund des Ungleichverhältnisses von Richtern und Richterinnen in diesem Bereich werden Frauen besonders zur Bewerbung aufgerufen.

Damit will die Behörde dem verfassungsmäßigen Auftrag zur Gleichbehandlung auch bei der Besetzung von Richterstellen gerecht werden. Unter den Einstellungskriterien wird besonders darauf geachtet, ob die Bewerber/innen Erfahrungen im Arbeitsleben und Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht haben.

Bewerbungen sind nicht zeitgebunden und können aus dem gesamten Bundesgebiet kommen. Alle Bewerbungen werden bei der nächsten freiwerdenden Stelle berücksichtigt. Im Laufe des Jahres 1984 werden an den hamburgischen Arbeits- und Sozialgerichten voraussichtlich je 2 Stellen neu zu besetzen sein.

Bewerbungen sind zu richten an die

Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Arbeit und Sozialordnung
Hamburger Str. 47
2000 Hamburg 76

Aufsätze in anderen Zeitschriften

Spendel, Günter: Der BGH und das Mordmerkmal „Heimtücke“. Zum Beschluß des BGH v. 2.8.1983, Strafverteidiger 1984 S. 45

Coester-Waltjen, Dagmar: Befruchtungs- und Gentechnologie bei Menschen – rechtliche Probleme von morgen? Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1984, 230

Finger, Peter: Die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch seine Mutter, NJW 84, 846

Finger, Peter: „Scheinehen“ und Praxis der Standesbeamten – Ergebnisse einer Umfrage, Das Standesamt (StAZ) 1984, 89

Granie: Gesetze gegen Diskriminierung und Sexismus in Frankreich, Rote Robe 1983, 151

DIV-Gutachten v. 13.3.84: Anrechnung von Kindergeld bei Barunterhaltspflicht beider nichtehelicher Elternteile, DAVorm 1984, 380

DIV-Gutachten v. 23.9.83: Kein Regelunterhalt bei Haushaltsgemeinschaft des nichtehelichen Kindes mit dem Vater, § 1615 f. I 1 a.E. BGB, DAVorm 1984, 385

DIV-Gutachten v. 7.10.83: Herabsetzung des Unterhalts, Verfahren, DAVorm 1984, 293

DIV-Gutachten v. 14.3.1984: Herabsetzung des Unterhalts auf Null (Student), DAVorm 1984, 377

DIV-Gutachten v. 8.11.83: Pfändung von Arbeitslosenhilfe des Vaters durch das unterhaltsberechtigende Kind, DAVorm 1984, 291

DIV-Gutachten v. 8.11.83: Unterhaltspflicht von Großeltern, DAVorm 1984, 284

- Scholler, Heinrich:* Die Berücksichtigung mehrbedarfsorientierter Sozialleistungen im Rahmen bürgerlichrechtlicher Unterhaltsansprüche, Juristenzeitung (JZ) 1984, 304
- Weyhardt, Dieter:* Zur Weiterentwicklung der Frankfurter Unterhaltsrechtsprechung, Der Amtsvor mund (DAVorm) 1984, 81, 241, 337
- Dopffel, H. Peter:* Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel mit gesetzlicher Indexierung, DAVorm 1984, 217
- Klinkhardt, Horst:* Einige Erfahrungen mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nichtteuherlicher Kinder im Ausland, ZfJ 1984, 161
- Unterhaltsberechnungen nach französischem Recht, in Dänemark, in Österreich, Unterhaltsbedarf im Ausland – Hinweise in DAVorm 1984, 370 f.*
- Röll, Nikolaus:* Stand des Entwurfs zur Änderung des IPR nach Abschluß der Beratungen im Deutschen Bundesrat in der Sitzung am 1. Juli 1983, StAZ 1984, 81
- Kropholler, Jan:* Gemeinsame elterliche Sorge nach der Ehescheidung im deutschen und ausländischen Recht, Juristische Rundschau (JR) 1984, 89
- Lempp, Reinhart:* Das neue Familienrecht aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, ZfJ 1984, 169
- Schütz, Hans Peter:* Der Minister und die zerrüttete Reform, AnwBl 1984, 131
- Waldner, Wolfram:* Zuständigkeit des Familiengerichts kraft Sachzusammenhangs – eine Wende in der Rechtsprechung des BGH?, Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) 1984, 190
- Hennemann, Werner:* Versorgungsausgleich unter Ausländern?, Anwaltsblatt (AnwBl) 1984, 124
- Bergmann, Friedrich:* Zusammenveranlagung bei getrenntlebenden Ehegatten, Betriebsberater (BB) 1984, 590
- Herbst, Leonore:* Besteuerung von Halbfamilien, ZRP 1984, 71
- Künne, Erich:* Nochmals: „Welche Änderung bringt § 116 SGB X, bezogen auf § 67 Abs. 2 VVG (hier: Erfüllungseinwand – Sittenwidrigkeit)“, Versicherungsrecht (VersR) 1984, 210 (Darf Familienverband im Genuß von Versicherungsleistungen bleiben, die durch Tötlichkeiten eines Familienmitglieds gegen andere Familienmitglieder ausgelöst werden oder hat die Krankenkasse Ersatzansprüche gegen den Schädiger?, d.Verf.)
- Lappe, Friedrich:* Kostenerstattung bei Prozeßkostenhilfe, Der Deutsche Rechtspfleger (Rpfler) 1984, 129
- Gamillscheg, Franz:* Die mittelbare Benachteiligung der Frau im Arbeitsleben, in: Festschrift für Floretta, S. 171 ff.
- Schoden, Michael:* Mittelbare Benachteiligung der Frauen bei der betrieblichen Altersversorgung, in: Jahrbuch, Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 20 (1983), S. 21-31
- Schüren, Peter:* Kündigung und Kündigungsschutz bei Job-Sharing-Arbeitsverhältnissen, in: BB 83, 2121
- Simons, Thomas:* Gleichberechtigung von Mann und Frau im italienischen Arbeits- und Sozialrecht, in: RdA 84, 30 ff. (Empfehlenswert!!! da das italienische Recht andere Sichtweisen eröffnet)
- Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum
RAin Jutta Brandt-Janczyk, Hamburg
RAin Claudia Walz, Hamburg

Informationen

ist ein Hinweis übertitelt, den uns Herr Kollege Hans Dahs in seinem vielgelesenen „Taschenbuch des Strafverteidigers“ (Rz. 163, Köln 1979) ans Herz legt:

Der Umgang mit der Presse ist ebenso aufregend und gefährlich wie der Umgang mit schönen Frauen oder mit Pferden. Man muß ständig aufpassen, daß sie nicht durchgehen.

Frauenwiderstandscamp 1984

im Hunsrück, vom 2.7. – 31.8.1984

Frauenmacht gegen Männergewalt und Krieg

sucht Juristinnen, die die Organisatorinnen schon vor Beginn verwaltungsrechtlich und strafrechtlich beraten. Sehr erwünscht wäre auch die Teilnahme von Juristinnen am Camp.

Kontakt: Monika Scholz, Kaiser-Wilhelm-Str. 7,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121 / 54 13 09

Suche sofort Rechtsanwältin

*für Bürogemeinschaft in seit 6 Jahren bestehendem Anwältinnenbüro. Heidi Pasquay, Moltkestrasse 19
7800 Freiburg, Tel.: 0761 / 36333*

..... m.i.c.h.t.v.e.r.g.e.s.s.e.n.

Bestellungen an: Zahlungen an: Frauen streiten für ihr Recht e.V.
Renate Blümler Kto.Nr.: 638 37-600
Stegstr. 34 Postscheckamt Frankfurt/Main
6000 Frankfurt 70 BLZ: 500 100 60
unter Angabe des Betreffs

Ich abonniere

..... Ex. STREIT Feministische Rechtszeitschrift.
Den Bezugspreis von DM 48,- für 4 Hefte incl. Porto
..... habe ich überwiesen / zahle ich durch anliegenden Scheck.
Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 4 Hefte,
wenn es nicht nach Erhalt des 3. Hefes gekündigt wird.
Diese Erklärung kann innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden.

Ich bestelle

..... Ex. STREIT Feministische Rechtszeitschrift und zwar Heft
zum Einzelpreis von DM 12,- zzgl. DM 3,- für Porto-/Versandkostenanteil;
..... Werbezettel zur Weitergabe an Interessentinnen/Interessenten.

Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift